



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (89) 54856-0
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.09.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3539051

651pä/011-2025#023

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Änderung der EÜ über Staatsstraße 2096 und Rothgraben in km 40,110 Strecke 5703, Rosenheim - Salzburg Grenze“, Bahn-km 39,000 bis 41,000 der Strecke 5703 Rosenheim - Freilassing in Übersee, Grabenstätt

Bezug: Antrag vom 29.05.2025, Az. I.II-S-H-M, G.016180195

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie folgende

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 7 Abs. 1 und 5, 14a Abs. 3 Nr. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das Änderungsvorhaben hat insbesondere neben der Änderung der Konstruktionsart des Überbaus der genehmigten Eisenbahnüberführung (EÜ) bei Bahn-km 40,110 der Strecke 5703 Rosenheim - Freilassing in Grabenstätt (Übersee) von einem Stabbogenüberbau hin zu einem

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Fachwerküberbau die Auswechslung der im Ausgangsvorhaben vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach §§ 18d Satz 1, 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG dient, und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht), nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Änderungsvorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt. Das Änderungsvorhaben kennzeichnen sich insbesondere durch die zusätzliche bauzeitliche Flächeninanspruchnahme in Höhe von ca. 820 m².

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt. Das Änderungsvorhaben liegt – ebenso wie das Ausgangsvorhaben

– im Bereich der Gemeinde Übersee. Die zu erneuernde Bahnbrücke befindet sich an der Ostgrenze des FFH-Gebiets 8140-371 „Moore südlich des Chiemsees“ Teilfläche 05, des Vogelschutzgebiets 8140-471 „Chiemseegebiet mit Alz“ Teilfläche 01 und des Naturschutzgebiets „Mündung der Tiroler Achen“ (ID NSG-00304.01). Der Standort des Vorhabens befindet sich in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaftsraum.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens berühren im Vergleich zur genehmigten Planung vor allem die Schutzgüter Wasser sowie Fläche und Boden. Bauzeitlich wird im Rahmen der Änderungsplanung eine andere Fläche als die plangenehmigten Flächen für die Baustelleneinrichtung herangezogen, auf welcher jedoch im Vergleich zur genehmigten Planung der gleiche Vegetationstyp mit einem geringem naturschutzfachlichen Wert (Gewerbefläche) und kein verdichtungsempfindlicher Boden vorzufinden ist. Die durch die Baustelleneinrichtung ausgelösten Umwelteingriffe werden kompensiert, die gegebenenfalls vorhandenen, fruchtbaren Böden getrennt gelagert und wiedereingebaut, weswegen von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden auszugehen ist. Ferner ist das Schutzgut Wasser ebenso nicht über das bereits plangenehmigte Maß hinausgehend erheblich beeinträchtigt. Zwar sieht die Änderungsplanung eine Zwischenlagerung des aufgrund des Baus der Eisenbahnüberführung anfallenden Bohrguts im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Tiroler Achen vor, das zu lagernde Bohrgut ist aber ein Gemisch aus Bodenmaterial (insbesondere Torf und Seeton) und Wasser ohne weitere Zusätze und wird entsprechend dem einschlägigen Regelwerk beprobt und entsprechend aller Sicherheitsvorkehrungen gelagert, sodass ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser oder oberirdische Gewässer nicht zu besorgen ist.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (insbesondere Erläuterungsbericht, Grunderwerbsverzeichnis und Landschaftspflegerischer Begleitplan) ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen, nachteiligen

Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig